

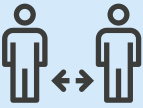


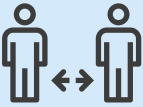
**Ergänzung der
Gefährdungsbeurteilung
im Sinne des
SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards**



Branche: Schausteller- und Zirkusbetriebe




Beurteilung der Arbeitsbedingungen
nach § 5 ArbSchG




Stand: 29. April 2020


Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen und für alle Tätigkeiten überprüfen. Arbeitsplätze und Tätigkeiten so organisieren, dass die Abstände auch tatsächlich eingehalten werden können. • Aufbau, Abbau und Arbeiten im Winterlager: Reduzierung der anwesenden Personen auf das zwingend erforderliche Maß. So weit wie möglich Umgestaltung der Arbeitsabläufe, so dass die Abstände eingehalten werden können, z. B. einzelne Tätigkeiten nacheinander ausführen und nicht parallel. Material und Fahrzeuge so anordnen, dass ausreichend Platz für breite Laufwege ist. Einengungen durch zwischengelagerte Gegenstände möglichst sofort beseitigen. • Spielzeit Bei Fahr-, Lauf-, Belustigungsgeschäften etc.: Kassenhäuser, Bedienstände etc. mit Einzelpersonen besetzen. Soweit möglich Kassen von Bedienständen trennen, ggf. zusätzliche Kassenhäuser aufstellen. Besucherzu- und abgänge zum Geschäft hin abtrennen. Ggf. Zu- und Abgänge für Personal und Besucher trennen. • Auf das Einsammeln von Fahrchips auf dem Geschäft (z. B. bei Rundfahrgeschäften) möglichst verzichten und stattdessen unmittelbar vor dem Betreten des Geschäfts kassieren. Lässt sich das Einsammeln von Fahrchips auf dem Geschäft nicht vermeiden, so ist mit Hilfsmitteln zu arbeiten, wie z. B. Sammelbehältern mit langen Griffen, in die die Fahrgäste die Chips unter Wahrung der Abstände einwerfen können. • Festlegen der Positionen, an denen Personal z. B. zur Aufsicht stehen muss, mit ausreichend Abstand zu Besuchern und anderen Mitarbeitern.
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Reihengeschäften, Verpflegungsbetrieben etc.: Nur so viel Personal gleichzeitig im Geschäft einsetzen, dass die Abstände eingehalten werden. Aufgaben so einteilen, dass es keine räumlichen Überschneidungen gibt (z. B. eine Person kassiert ausschließlich auf der einen Seite, die zweite gibt ausschließlich Speisen auf der anderen Seite aus). Abgrenzung und farbliche Markierung der Aufenthaltspositionen auf dem Fußboden.




Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
		<ul style="list-style-type: none"> • In Festzeltbetrieben: Geeignete Posteneinteilung in der Küche bzw. Arbeitseinteilung in anderen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann. Auf Bedienung in den Publikumsbereichen verzichten und auf Selbstbedienung umstellen.
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich: Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten. • Abstand zwischen Gästen und Beschäftigten einhalten durch ausreichend breite Tresen. Anbringen von Markierungen am Boden oder zusätzlicher Barrieren zur Einhaltung des Abstands z. B. an Bestell- und Verkaufstheken, vor Reihengeschäften, Kassen u. ä.
	<p>Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen an Bestell- und Verkaufstheken und Kassen. Vorsehen von Abtrennungen zwischen Kasse und Bedienstand, die sich in einem gemeinsamen Raum/Container befinden. Abtrennung zwischen Arbeitsplätzen in Reihengeschäften. Fahrchips können ggf. an einem räumlich getrennten Bereich/Tresen am Zugang zum Geschäft eingesammelt werden. Die Abtrennungen müssen ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft. Durchreichen für Geld, Fahrchips, Speisen, etc. sollten nur so groß sein wie erforderlich.



Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen oder falls erforderlich Atemschutz der Filterklasse FFP2 in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege des Atemschutzes zu unterweisen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies kann insbesondere der Fall sein bei Auf- und Abbauarbeiten, die zwingend von mehreren Personen zusammen ausgeführt werden müssen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Diese Personen müssen dann alle eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Wenn zum Überprüfen des korrekten Sitzes von Haltebügeln an Fahrgeschäften eine Annäherung an die Fahrgäste erforderlich ist, müssen die Beschäftigten für diesen kurzen Zeitraum Atemschutzmasken mit der Filterklasse FFP2 tragen, so dass sie gegen Infektionen geschützt sind. • Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Wenn mehrere Beschäftigte zusammen ein Fahrzeug nutzen und es keine festen Abgrenzungen wie Trennwände gibt, ist eine Mund-Nase-Bedeckung vorzusehen. • Hinweise zur Pflege von Masken aus Stoff (sog. „Community-Masken“) gibt die Internet-Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html
	<p>Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterweisungen müssen so erfolgen, dass auch die Beschäftigten mit schlechten Deutschkenntnissen sie verstehen. • Einen Flyer mit Informationen und praktischen Hinweisen zum Coronavirus finden sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/gesundheits/details.html?bmg%5Bpu-bid%5D=3389 • An Arbeitsplätzen ohne Wasseranschluss sind zusätzliche Ausstattung mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, wie z. B. Wasserkanister, Hautreinigungsmittel, Desinfektionsmittel sowie Papierhandtüchern und Mülleimern vorzusehen. Auch Firmenfahrzeuge sind mit den entsprechenden Utensilien auszustatten.

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Kassieren sollen Gäste um möglichst kontaktloses Bezahlen gebeten werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte die Übergabe von Geld, Wertbons, Fahrchips etc. über eine Ablage, ein Tablett o. ä. geschehen. • In Festzelten o. ä. kann auch mit Wertbons gearbeitet werden, die an einer zentralen Kasse gekauft und statt Bargeld zum Bezahlen verwendet werden.
	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplätze, aber auch Unterkunfts- und Aufenthaltswagen sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. • Arbeitsplätze wie Kassenarbeitsplätze, Bedien- und Steuerstände etc. sollten bei jedem Personalwechsel gereinigt oder desinfiziert und der Schutz an Mikrofonen gewechselt werden. Kontaktflächen mit wechselseitigem Kontakt mit Kunden und Personal, wie z. B. die Ablagen an Kassen, sind ausreichend häufig zu desinfizieren. Bei RLT (z. B. Klimanlagen) ist die Wartung und Reinigung entsprechend der Herstellervorgaben durchzuführen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten.
	<p>Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B. Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen) bereitgestellt werden. Die Reinigung der PSA und die hygienegerechte Aufbewahrung ist sicherzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. auch Helme und Schutzhandschuhe oder Schutzbrillen. Wenn einzelne PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, so sind die entsprechenden Arbeiten bevorzugt von ausgewählten Personen durchzuführen, welche über die erforderliche PSA verfügen. • Sollte einzelne spezielle PSA zwingend von mehreren Personen nacheinander genutzt werden müssen, so ist sie nach jedem Einsatz zu desinfizieren. • U. a. bei PSA gegen Absturz (PSAgA) ist darauf zu achten, dass keine Reinigungs- oder Desinfektionsmittel verwendet werden, die das Material der PSA angreifen. PSAgA darf z. B. nicht mit alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln behandelt, sondern bei Bedarf nur mit handwarmen, milden Seifenlaugen gereinigt werden.

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fangefahren müssen ausgeschlossen sein).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Werkzeuge nicht für jeden persönlich vorhanden sind, dann sollte die Arbeit möglichst so organisiert werden, dass alle Arbeiten mit diesem Werkzeug von einer Person ausgeführt werden und das Werkzeug nicht ständig hin- und hergegeben wird. Bei jedem Wechsel ist das Werkzeug dann zu reinigen. • Fahrzeuge sollten möglichst nur von einer Person oder von festen Teams gefahren werden. Die Steuer- und Bedienelemente von Fahrzeugen sind bei jedem Fahrerwechsel zu desinfizieren. • Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so ausziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_ausziehen
	<p>Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und hygienisch getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.</p>	
	<p>Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die (auch im Winterlager) Ware anliefern, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte <ul style="list-style-type: none"> • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Durch die Unterbringung in Sammelunterkünften besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Es sollen möglichst nur kleine, feste Teams, die auch zusammenarbeiten, in Sammelunterkünften untergebracht werden. Diese Teams sollen möglichst auch eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Sanitärräume, Gemeinschaftsräume) haben. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen, es sei denn Partner oder enge Familienangehörige wohnen zusammen.</p> <p>Für die Küchen sind Geschirrspüler vorzusehen, da eine Desinfektion des Geschirrs 60 Grad erfordert.</p> <p>Ebenso sind Waschmaschinen oder ein Wäscheservice zur Verfügung zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Belegung der Mannschafts- und Unterkunftswagen orientiert sich an der Festlegung der Teams, die auch eng miteinander arbeiten (müssen). Grundsätzlich sind Schlafräume einzeln zu belegen, ggf. müssen größere Schlafräume in kleinere Abteile abgetrennt werden. Das Personal der verschiedenen Teams ist darauf hinzuweisen, auch in der Freizeit ausreichend Abstand voneinander zu halten.
	<p>Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Person Krankheitssymptome zeigt, ist diese sofort von den anderen Beschäftigten zu separieren. Eine weitere Abklärung der Symptomatik ist umgehend zu veranlassen (keine Weiterreise mit dem übrigen Team, sondern Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gesundheitsamt bzw. Aufsuchen des nächsten Diagnose-Stützpunkts).
	<p>Es gibt einen betrieblichen Pandemie- und Infektionsnotfallplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Pandemie- und Infektionsnotfallplan www.bgn.de/corona/

Gefährdung	Konflikte zwischen Beschäftigten oder mit Kunden, wenn die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Abstand halten, Hygienemaßnahmen) nicht eingehalten werden	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Unterweisung der Beschäftigten über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.</p>	
	<p>Unterweisung der Beschäftigten darüber, wie Kunden angesprochen werden sollen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten oder die gereizt/aggressiv reagieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
	<p>Hinweis an Kunden/Gäste geben, dass Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten sind und dass es dadurch unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. kann durch einen Aushang im Wartebereich darauf noch einmal hingewiesen werden.

Gefährdung	Psychische Belastung von Beschäftigten durch die Angst, sich bei der Arbeit mit dem Corona-Virus zu infizieren	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	Hinweise für Schausteller- und Zirkusbetriebe
	<p>Unterweisung der Beschäftigten über die Art und Weise der Infektionsübertragung und über die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Versachlichung kann insbesondere der Hinweis auf die vom Betrieb ergriffenen Schutzmaßnahmen nützlich sein (Abstandsregeln, räumliche Trennung und organisatorische Entzerrung, wo erforderlich Mund-Nase-Bedeckung und insbes. die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind ausreichend, um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren).
	<p>Den Beschäftigten wird auf deren Wunsch eine Beratung durch den Betriebsarzt bzw. arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht (diese kann auch telefonisch erfolgen). Die Beschäftigten werden über diese Möglichkeit informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Beratung beim Betriebsarzt ermöglichen und bei Beschäftigten mit einem erhöhten Risiko individuell nach geeigneten Lösungen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos suchen. Nutzen Sie dafür auch die Möglichkeit einer telefonischen Beratung durch die Dienstleister des ASD*BGN oder der BGN-Kompetenzzentren.

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-0
info@bgn.de
www.bgn.de

Diese Handlungshilfe unterstützt Sie bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards: Wir geben Ihnen hiermit branchenspezifische Hinweise, wie Sie Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten auch in Zeiten der Corona-Pandemie gewährleisten können.

Bitte überprüfen Sie mit dieser Handlungshilfe Ihre betriebliche Gefährdungsbeurteilung und ergänzen Sie sie um die Aspekte, die bislang noch fehlen. Legen Sie für Ihren Betrieb die notwendigen Schutzmaßnahmen fest und sorgen Sie für deren konsequente Umsetzung.